

Nutzungsbedingungen für die Fahrradabstellanlage auf dem Bahnhof Lana/Burgstall

Vereinbarung zwischen

der **GEMEINDE BURGSTALL**, Dorfplatz Nr. 1, 39014 Burgstall (im Folgenden
„Vermieter“ genannt)

und der/dem Nutzungsberechtigten (im Folgenden „Mieter“ genannt):

Zu- und Vorname _____ Geburtsdatum _____

Adresse _____

Tel. _____ E-mail _____

Art. 1 Mietgegenstand

Der Vermieter stellt dem Mieter nach Maßgabe der folgenden Regelungen einen Stellplatz für sein Fahrrad zur Verfügung. Der Zutritt zur Radabstellanlage erfolgt mit einem gültigen Südtirol-Pass und der Autorisierung durch die Gemeinde Burgstall.

Eine Bewachung, Verwahrung oder Überwachung des Fahrrades sowie die Gewährung von Versicherungsschutz sind nicht Gegenstand des Vertrages. Die Benutzung des Fahrradparkhauses erfolgt auf eigene Gefahr.

Art. 2 Mietzins

Das Abstellen des Fahrrades ist kostenlos. Die Mietdauer beträgt mindestens einen Monat und maximal ein Jahr, wobei die Miete nur für volle Monate möglich ist. Bei Abo+ und Abo 65+ geht die maximale Mietdauer nur so lange, wie das Abo Gültigkeit besitzt.

Nach Ablauf der Mietdauer ist der Vermieter berechtigt, das Fahrrad auf Kosten des Mieters zu entfernen, falls es weiterhin in der Anlage abgestellt ist. Zuvor fordert der Vermieter den Mieter oder den Halter des Fahrrades schriftlich unter Androhung der Räumung auf, das Fahrrad zu entfernen. Diese Aufforderung entfällt, falls der Vermieter den Mieter oder den Halter nicht mit zumutbarem Aufwand ermitteln kann.

Für den Fahrradstellplatz fällt eine Kautions in Höhe von 50 € an, zu überweisen an das Schatzamt der Gemeinde Burgstall IBAN IT35X0811558711000308309311

Aufgrund der kostenlosen Zurverfügungstellung kann keine Garantie gewährt werden, dass effektiv ein freier Abstellplatz in der Anlage verfügbar ist.

Art. 3 außerordentliche Kündigung

Das Mietverhältnis für den Fahrradstellplatz kann bei Verstößen gegen die Pflichten der/des Nutzungsberechtigten außerordentlich, jeweils zum Ende des laufenden Monats, gekündigt werden.

Art. 4 Haftung

Der Vermieter haftet vorbehaltlich dieser Regelung nur für Schäden, die von ihm, seinen Angestellten oder Beauftragten verschuldet wurden. Er haftet nicht für Schäden, die durch Naturereignisse (z.B. Überflutungen, Erdbeben) sowie durch das eigene Verhalten des Mieters oder das Verhalten Dritter verursacht werden. Der Vermieter haftet nicht für Sach- und Vermögensschäden, die auf eine leicht fahrlässige Verletzung von Vertragspflichten zurückzuführen und, die für die Erreichung des Vertragszwecks nicht von wesentlicher Bedeutung sind. Macht der Mieter Schadensersatzansprüche gegen den Vermieter geltend, obliegt ihm der Nachweis, dass der Vermieter seine Vertragspflichten schuldhaft verletzt hat.

Der Mieter haftet für alle durch ihn selbst oder seine Beauftragten dem Vermieter oder Dritten schuldhaft zugefügten Schäden. Insofern haftet er auch für ein Verhalten, das über den Gemeingebrauch der Parkeinrichtung hinausgeht. Dazu zählt auch das Ablagern von Müll innerhalb der Parkeinrichtung.

Dem Vermieter stehen wegen seiner Forderungen aus dem Mietvertrag ein Zurückbehaltungsrecht sowie ein gesetzliches Pfandrecht an dem eingestellten Fahrrad des Mieters zu. Befindet sich der Mieter mit dem Ausgleich der Forderungen des Vermieters in Verzug, so kann der Vermieter die Pfandverwertung frühestens zwei Wochen nach deren Androhung vornehmen.

Art. 5 Pflichten des Mieters

Die Abstellanlage ist stets verschlossen und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu hinterlassen.

Der Mieter ist nur berechtigt, ein einziges Fahrrad auf dem Stellplatz in der Fahrradabstellanlage abzustellen. Er verpflichtet sich, keinen anderen Personen Zugang zur Abstellanlage zu gewähren und die Zugangstür immer sorgsam zu schließen. Eine Nutzung als Lager oder dergleichen ist nicht gestattet.

In der Fahrradabstellanlage ist verboten:

- das Befahren mit Mofas, Motorrädern, Inlineskates, Skateboards u. ä. Geräten und deren Abstellung;
- der Aufenthalt unbefugter Personen ohne freigeschalteten Südtirol Pass;
- das Rauchen und die Verwendung von offenem Feuer;
- die Vornahme von Reparatur- und Pflegearbeiten am Fahrrad;
- das Abstellen und die Lagerung von Gegenständen und Abfall, insbesondere von Betriebsstoffen und feuergefährlichen Gegenständen sowie entleerten Betriebsstoffbehältern;
- der Aufenthalt in der Parkeinrichtung über die Zeit des Abstell- und Abholvorgangs hinaus;
- das unberechtigte Abstellen von Fahrrädern außerhalb der Stellplatzmarkierungen wie z.B. im Gang.

Stellt der Mieter sein Fahrrad entgegen der vorgenannten Bestimmungen außerhalb der vorgesehenen Stellplätze ab, ist der Vermieter berechtigt, das Fahrrad auf Kosten des Mieters umzustellen bzw. zu entfernen.

In den Einzelboxen dürfen während der Ladung eines Akkus keine Materialien in unmittelbarer Nähe des Akkus aufbewahrt werden. Während der Ladung entsteht Hitze und somit Brandgefahr.

Art. 6 Überwachung der Anlage

Die Videokontrolle dient nicht der Überwachung, sondern der Gewährleistung des ordnungsgemäßen Betriebes der Anlage. Die Gemeinde Burgstall übernimmt daher trotz vorhandener Videoanlage keine Obhutspflichten.

Art. 7 Streitigkeiten und Sanktionen

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das Gericht Bozen.

Bei Verstößen gegen die Einstellbedingungen wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 10,00 € je Tag fällig.

Art. 8 Sonderfälle

Ausnahmen von einzelnen Bestimmungen durch Aushang oder schriftliche Einzelvereinbarung mit einem Kunden bleiben vorbehalten; die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen wird dadurch nicht berührt.

Art. 9 Öffnungszeiten

Die Radabstellanlage ist von Montag bis Sonntag von 05.45 bis 23.00 Uhr zugänglich. Außerhalb dieser Öffnungszeiten ist kein Zugang möglich.

Art. 10 Fehlfunktionen

Bei Störfällen und Fehlfunktionen der Abstellanlage kann die Gemeinde Burgstall unter der Telefonnummer 0473 291121 zu folgenden Zeiten (= Öffnungszeiten der Gemeinde) angerufen werden: Montag bis Freitag 8.00 bis 12.30 Uhr.

Art. 11 Datenschutz

Im Sinne des Art. 13 des gesetzvertretenden Dekretes Nr. 196 autorisiert der Mieter die Gemeinde Burgstall, seine persönlichen Daten für die Verwaltung des gegenständlichen Vertrags und für statistische Zwecke zu verwenden.

Für die Gemeinde Burgstall

Der Mieter

Der Bürgermeister

Othmar Unterkofler